

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. März 1980	Nummer 17
--------------	---	-----------

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
	Innenminister	
4. 3. 1980	Gem. RdErl. – Verkehrslenkende Maßnahmen zu Ostern, zu Pfingsten und während der Hauptreisezeit 1980	334
	Finanzminister	
5. 3. 1980	RdErl. – Monatsabschlüsse der Bundeskassen	338
	Landschaftsverband Rheinland	
7. 3. 1980	Bek. – 2. Tagung der 7. Landschaftsversammlung Rheinland	338
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
3. 3. 1980	Bek. – 2. Tagung der 7. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	338

II.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Innenminister****Verkehrslenkende Maßnahmen
zu Ostern, zu Pfingsten und während
der Hauptreisezeit 1980**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - IV/A 3 - 73 - 01 - VI/B 3 - 14 - 12
u. d. Innenministers - IV/C 5/A 2 - 6221 -
v. 4. 3. 1980

- 1 Nach den Erfahrungen des Vorjahres erfordert auch der Reiseverkehr im Jahre 1980 vorbeugende Maßnahmen.

2 **Reisezeiten**

Reisezeiten sind:

- 2.1 Ostern und Pfingsten
- 2.11 von Gründonnerstag,
dem 3. 4. 1980 0.00 Uhr
bis einschl. Mittwoch,
den 9. 4. 1980 24.00 Uhr
- 2.12 von Freitag, dem 23. 5. 1980 0.00 Uhr
bis einschl. Mittwoch,
den 28. 5. 1980 24.00 Uhr

- Anlage 2.2 **Hauptreisezeit (Sommerferien) - Anlage -**
von Mittwoch, dem 18. 6. 1980 0.00 Uhr
bis einschl. Sonntag, den 31. 8. 1980 24.00 Uhr

Im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Reiseverkehrs wird folgendes bestimmt:

3 **Bauarbeiten während der Reisezeiten**

Mit Zustimmung des Bundesministers für Verkehr (BMV) können an den Betriebsstrecken der Autobahnen einzelne Baustellen zugelassen werden.

Die in den Reisezeiten zu betreibenden Baustellen an Autobahnen werden von den Landschaftsverbänden jeweils in der örtlichen Presse bekanntgegeben.

Die Durchführung von Bauarbeiten auf stärker befahrenen Straßen außerhalb der Autobahnen ist während der Reisezeit verkehrlich nur dann zu vertreten, wenn die Auswirkungen auf das übrige Straßennetz sorgfältig geprüft sind. Hierzu sind die „Richtlinien für verkehrslenkende Maßnahmen“ der Straßenverkehrsbehörden, der Straßenbaubehörden und der Polizei (Verkehrslenkungsrichtlinien), Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers v. 12. 12. 1968 (SMBl. NW. 9220), zu beachten.

Es ist besonders darauf hinzuweisen, daß die Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr tatsächlich und uneingeschränkt zur Verfügung stehen (vgl. Nr. 2.52 der Verkehrslenkungsrichtlinien).

- 4 Zur Sicherung und Ordnung des Ausflugs- und Reiseverkehrs sind darüber hinaus folgende Maßnahmen verkehrslenkender und verkehrsregelnder Art notwendig, die ich hiermit gemäß § 44 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) anordne:

4.1 **Verkehrsbeschränkungen auf den Autobahnen**

- 4.11 Für die Zeit von Freitag, dem 21. 3. 1980 bis Mittwoch, den 3. 9. 1980, sind alle auf unbeschränkte Zeit angeordneten Überholverbote für Lkw und Lkw mit Anhänger zu ergänzen durch Überholverbote für Pkw mit Anhänger; hierzu sind auf den vorhandenen Zusatztafeln die entsprechenden Sinnbilder nach § 38 Abs. 3 StVO zu verwenden.

- 4.12 Die zuständigen Polizeibehörden werden ermächtigt, zu den in Nr. 4.11 genannten Zeiten bei Bedarf nachstehende Anschlußstellen (AS) und Autobahnkreuze (AK) für den Verkehr in bestimmten Fahrtrichtungen zu sperren:

Autobahn A 1

AS Köln-Niehl (beide Fahrtrichtungen)
AK Köln-Nord
(wahlweise für einzelne Fahrtrichtungen)
AS Köln-Bocklemünd (beide Fahrtrichtungen)
AS Köln-Lövenich (beide Fahrtrichtungen)
AK Köln-West
(wahlweise für einzelne Fahrtrichtungen)

Autobahn A 2

AK Kamen
(wahlweise für einzelne Fahrtrichtungen)

Autobahn A 3

AS Oberhausen (beide Fahrtrichtungen)
AS Opladen (beide Fahrtrichtungen)
AK Leverkusen
(wahlweise für einzelne Fahrtrichtungen)
AS Leverkusen (beide Fahrtrichtungen)
AS Köln-Mülheim (beide Fahrtrichtungen)
AS Köln-Dellbrück (beide Fahrtrichtungen)
AK Köln-Ost
(wahlweise für einzelne Fahrtrichtungen)
AS Köln-Königsforst (beide Fahrtrichtungen)
AS Siegburg/Troisdorf (beide Fahrtrichtungen)
AS Bonn/Siegburg (beide Fahrtrichtungen)
AS Siebengebirge (beide Fahrtrichtungen)
AS Bad Honnef/Linz (beide Fahrtrichtungen)

Autobahn A 4

AS Kerpen (Ausfahrt Fahrtrichtung Köln)
AS Köln-Klettenberg (beide Fahrtrichtungen)
AK Köln-Süd
(wahlweise für einzelne Fahrtrichtungen)
AS Köln-Poll (beide Fahrtrichtungen)
AK Köln-Gremberg
(wahlweise für einzelne Fahrtrichtungen)

- 4.13 Eine Sperrung der genannten Anschlußstellen setzt voraus, daß die Bedarfsumleitungen frei von Behinderungen sind. Die für die Sperrung benötigten Verkehrszeichen und -einrichtungen werden von der Straßenbauverwaltung zur Verfügung gestellt.

4.2 **Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr**

Die Regierungspräsidenten werden gebeten, alle Bedarfsumleitungen ihres Bezirks gemeinsam mit den Straßenverkehrsbehörden, den Straßenbaubehörden und der Polizei zu überprüfen und das Erforderliche zur Vervollständigung der Beschilderung zu veranlassen.

Der ordnungsgemäße Zustand der Zeichen 460 StVO auf den Autobahnen wird von den Autobahnämtern geprüft.

4.3 **Maßnahmen bei Baustellen, die während der Reisezeit bestehen bleiben**

Bei Bauarbeiten an verkehrswichtigen Straßen während der Reisezeiten gem. Nrn. 2.1 und 2.2 muß in besonderem Maße auf die lückenlose und unmißverständliche Kennzeichnung der Umleitungsstrecken geachtet werden.

Zum Schutze der Bauarbeiter angeordnete Verkehrsbeschränkungen sind für die Dauer der Arbeitsunterbrechung zu mildern oder aufzuheben [vgl. IV 2 a) dd) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu § 43 Abs. 3 Nr. 2 Verkehrseinrichtungen]; die Bauunternehmer sind entsprechend anzuweisen.

4.4 **Lichtzeichenanlagen**

Für alle Hauptstrecken des Reise- und Ausflugsverkehrs ist zu prüfen, inwieweit Lichtzeichenanlagen den Spitzenzeiten des Reiseverkehrs angepaßt oder zeitweilig ganz abgeschaltet werden müssen. Diese Maßnahme kommt insbesondere für die Bedarfsumleitungen des Autobahnverkehrs in Betracht.

4.5 **Sonntagsfahrverbot und Ferienreiseverordnung**

Bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot gem. § 30 Abs. 3 StVO ist ein strenger Maßstab anzulegen und durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, daß Autobahn-

nen an den Osterfeiertagen (einschließlich Karfreitag) sowie zu Pfingsten nur in der Zeit von 0.00 Uhr bis 8.00 Uhr benutzt werden. Im übrigen verweise ich auf die VwV-StVO zu § 46 Abs. 1 Nr. 7.

Auf die Bestimmungen der „Verordnung zu Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße in den Jahren 1980-1984 (Ferienreiseverordnung 1980-1984)“ über das Verkehrsverbot für Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie für Anhänger hinter Lastkraftwagen auf den dort genannten Autobahnen an allen Samstagen vom 21. 6. bis 23. 8. 1980, jeweils von 7.00 Uhr bis 24.00 Uhr, und an allen Sonntagen vom 22. 6. bis 24. 8. 1980, jeweils von 0.00 bis 22.00 Uhr, wird ausdrücklich hingewiesen.

Die den Fahrzeugen des Güterfernverkehrs durch die Benutzung der Bundes- und anderen Straßen während des Lkw-Fahrverbots der Ferienreiseverordnung auf den Autobahnen entstehenden Zeitverluste können dazu führen, daß die Fahrzeuge ihre Heimatstandorte vor dem Inkrafttreten des allgemeinen Sonntagsfahrverbots gem. § 30 StVO nicht mehr erreichen, so daß die Fahrer das Wochenende nicht bei ihren Familien verbringen können. Um solche sozialen Härten auszuschließen, können in Abweichung von der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO (Erteilung von Ausnahme genehmigungen vom Sonntagsfahrverbot) ausnahmsweise an den Wochenenden, an denen das Lkw-Fahrverbot auf den Autobahnen gilt, für die Fahrzeuge des Güterfernverkehrs, die nordrhein-westfälisches Gebiet noch vor dem Beginn des allgemeinen Sonntagsfahrverbots erreicht haben, zur Fortsetzung der Fahrt nach ihrem Heimatstandort Ausnahme genehmigungen von der Vorschrift des § 30 StVO für die Zeit von 0.00 bis 8.00 Uhr erteilt werden.

4.6 Beschränkung des Lastkraftwagenverkehrs der Bundeswehr

4.61 Der Bundesminister der Verteidigung hat angeordnet, daß Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen auf den unter die Ferienreiseverordnung 1980-1984 fallenden Autobahnen und Bundesstraßen zu folgenden Zeiten nicht verkehren dürfen:

4.611	von Gründonnerstag, dem 3. 4. 1980 bis einschl. Dienstag, den 8. 4. 1980	12.00 Uhr 22.00 Uhr
4.612	von Freitag, dem 23. 5. 1980 bis einschl. Dienstag, den 27. 5. 1980	12.00 Uhr 22.00 Uhr
4.613	an allen Samstagen vom 21. 6. 1980 bis 23. 8. 1980, jeweils von 7.00 bis 24.00 Uhr	
4.614	an allen Sonntagen vom 22. 6. 1980 bis 24. 8. 1980, jeweils von 0.00 bis 22.00 Uhr.	

4.62 Ausnahmen sind nur zulässig, wenn dies aus zwingenden militärischen Gründen geboten ist und die Fahrt durch den Brigade-/Regimentskommandeur genehmigt wurde.

4.7 Kolonnenverkehr der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

4.71 Der Bundesminister für Verteidigung ist seitens des BMV gebeten worden, erlaubnispflichtige Marschvorhaben der Bundeswehr in den in Nr. 2.1 angegebenen Zeiten nur in besonders dringenden Fällen mit Zustimmung des zuständigen Wehrbereichskommandos und nach sorgfältiger Abstimmung mit den zuständigen Erlaubnisbehörden, vgl. Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 9. 1. 1973 (SGV. NW. 92), durchzuführen.

4.72 Die Verbindungsstellen der Stationierungstreitkräfte sind gebeten worden, die zuständigen Dienststellen anzuweisen, in den in Nr. 2.1 genannten Zeiten Marschvorhaben nur in besonders dringenden Fällen durchzuführen und frühzeitig mit den zuständigen deutschen Stellen abzustimmen.

4.73 Erlaubnispflichtige Marschvorhaben der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte sollten in den in Nr. 2.2 angegebenen Zeiten nach Möglichkeit nur in den Nachtstunden und nach sorgfältiger Abstimmung mit den Erlaubnisbehörden durchgeführt werden.

4.74 Im übrigen gilt Nr. 1 der „Allgemeinen Hinweise und Forderungen der zivilen Behörden zur Durchführung militärischer Übungen“, Anlage 2 zum RdErl. d. Innenministers v. 6. 12. 1965 (SMBI. NW. 54).

4.8 Großraum- und Schwerverkehr

4.81 Vom 15. 6. bis 15. 9. 1980 sowie von Gründonnerstag bis Dienstag nach Ostern (3. 4. bis 8. 4. 1980) und von Freitag vor Pfingsten bis Dienstag danach (23. 5. bis 27. 5. 1980) sollte dem Großraum- und Schwerverkehr die Benutzung der Autobahnen möglichst nur von 22.00 bis 6.00 Uhr erlaubt werden.

4.82 Für Bundesstraßen und für andere Straßen mit erheblichem Reise- und Ausflugsverkehr dürfen Erlaubnisse für den Großraum- und Schwerverkehr in der Zeit von Freitag 15.00 Uhr bis Montag 9.00 Uhr nur erteilt werden, wenn ein besonders dringender Fall vorliegt.

4.9 Veranstaltungen

Ebenso nachteilig wie unzureichend beschilderte Umleitungsstrecken wirken sich Veranstaltungen (insbesondere Zuverlässigkeitsfahrten und Umzüge) auf die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs aus. Sie sollten daher während der in Nrn. 2.1 und 2.2 genannten Zeiträume auf den festgelegten Bedarfs-umleitungen und allen stark befahrenen Straßen unterbleiben.

5 Polizeiliche Maßnahmen

Ergänzend zu den „Verkehrslenkungsrichtlinien“, den „Richtlinien für verkehrsregelnde und -überwachende Maßnahmen bei ständig wiederkehrenden Ereignissen und Anlässen“, RdErl. d. Innenministers v. 12. 6. 1969 (SMBI. NW. 20530), und den „Richtlinien für den Verkehrswarndienst der Polizei“, RdErl. d. Innenministers v. 22. 7. 1976 (SMBI. NW. 20530), wird angeordnet:

5.1 Nachrichten- und Führungszentrale des Innenministers NW (NFZ IM/NW)

5.11 Die NFZ IM/NW koordiniert als Landesverkehrsleitzentrale großräumige Verkehrslenkungsmaßnahmen der Polizei mit anderen Bundesländern.

Verkehrslenkende Maßnahmen in den Bereichen mehrerer Regierungspräsidenten des Landes NW sind, wie in den vergangenen Jahren, unmittelbar abzustimmen.

Polizeiliche Sofortmaßnahmen in Grenzbereichen sind zunächst unmittelbar mit den zuständigen Nachbardienststellen der angrenzenden Länder zu regeln.

Die NFZ IM/NW ist über die vereinbarten Maßnahmen zu informieren.

5.12 Die Verkehrsstärken sind gemäß Anlage 1 des RdErl. d. Innenministers v. 22. 7. 1976 (SMBI. NW. 20530) zu bestimmen.

5.13 Die Polizeiautobahnstationen Aggerbrücke, Anröchte, Frechen, Greven, Hagen, Heimerzheim, Herford, Hilden, Lüdenscheid und Wesel melden für die Ferienwochenenden vom 20. 6. bis 31. 8. 1980 jeweils für Freitag, Samstag und Sonntag nach Ablauf eines jeden Tages die Tagesverkehrsmenge sowie die Verkehrsmenge für den Zeitraum 0.00 bis 6.00 Uhr an die NFZ IM/NW.

5.2 Verkehrswarndienst

Eine ständige und aktuelle Berichterstattung im Rahmen des Verkehrswarndienstes der Polizei ist sicherzustellen.

5.3 Bereithalten von Abschleppwagen

Die zuständigen Polizeidienststellen veranlassen, daß an Engpässen auf Autobahnen, wie z. B. Baustellen, Abschleppwagen in unmittelbarer Nähe bereitstehen.

5.4 Überwachung angeordneter Verkehrsbeschränkungen

Die Einhaltung angeordneter Verkehrsbeschränkungen für den Schwerlast- und Kolonnenverkehr ist zu überwachen.

Dies gilt insbesondere für die Einhaltung des Sonntagsfahrverbots und der Beschränkungen auf Grund der vorgesehenen Ferienreiseverordnung 1980-1984. Sofern Autobahnen unberechtigt benutzt werden, sind die Fahrzeuge von diesen zu verweisen. Das Abwarten der Verkehrsfreigabe auf Parkplätzen der Autobahnen ist nicht zu gestatten. Repressive Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

5.5 Verkehrsunfallbekämpfung

Die Zahl der Verkehrsunfälle nimmt zwar während der Ferienzeit im Lande NW allgemein ab. Insbesondere während des Hin- und Rückreiseverkehrs können Verkehrsunfälle vorwiegend durch folgende Ursachen herbeigeführt werden:

- Übermüdung
- nicht angepaßte Geschwindigkeit
- ungenügender Sicherheitsabstand
- unzulässiges Rechtsüberholen
- unzulässiges Halten oder Rückwärtsfahren
- Überladung, Überbesetzung
- technische Mängel an Bereifung, Bremsen, Lenkung und Zugvorrichtung.

5.51 Die Regierungspräsidenten führen in der Zeit vom 20. 6. bis 31. 8. 1980 mit den Kräften der Polizeiautobahnstationen sowie Schwerpunkt- und technischen Überwachungsgruppen der Verkehrsüberwachungsbereitschaften gezielte Einsätze zur Bekämpfung der genannten Unfallursachen durch. Neben Aufträgen zur entsprechenden überholenden Verkehrsüberwachung sind auch Standkontrollen vorzusehen, die sich auf den gewerblichen Personen- und Güterverkehr erstrecken. Hierbei sind insbesondere die Einhaltung der Lenkzeit- und Arbeitszeitbestimmungen sowie die ordnungsmäßige Beladung und Besetzung, aber auch der technische Zustand der Fahrzeuge zu überprüfen. Diesen Kontrollstellen sind auch Pkw (mit Anhängern) zuzuführen, wenn eine begründete Vermutung besteht, daß der Zustand der Fahrzeuge nicht ordnungsmäßig ist. Kontrollstellen und Kontrollrichtungen stimmen die Regierungspräsidenten untereinander ab.

T. 5.52 Die Regierungspräsidenten berichten dem Innenminister über das Ergebnis bis zum 9. 9. 1980 wie folgt:

- 5.521 Anzahl der überprüften Fahrer oder Fahrzeuge
- 5.522 Anzahl der beanstandeten Fahrer oder Fahrzeuge
- 5.523 Zahl der Beanstandungen wegen Nichteinhaltung der Lenkzeit- und Arbeitszeitbestimmungen
- 5.524 Zahl der Fälle festgestellter Übermüdung
- 5.525 Zahl der Beanstandungen wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
- 5.526 Zahl der Beanstandungen wegen ungenügenden Sicherheitsabstandes
- 5.527 Zahl der Beanstandungen wegen unzulässigen Rechtsüberholens
- 5.528 Zahl der Beanstandungen wegen
- 5.5281 unzulässigen Haltens
- 5.5282 unzulässigen Rückwärtsfahrens

5.529 Zahl der Beanstandungen wegen Überladung oder Überbesetzung

- 5.52.10 Zahl der Beanstandungen wegen technischer Mängel
- davon
- Zahl der Beanstandungen an
- Reifen
 - Bremsen
 - Lenkung
 - Zugvorrichtung

5.6 Einsatzbefehle

Die Regierungspräsidenten übersenden dem Innenminister bis jeweils eine Woche vor Einsatzbeginn ihre Einsatzbefehle für die Zeiträume, in denen zur Koordinierung verkehrsregelder und -lenkender Maßnahmen Befehlsstellen eingerichtet werden.

5.7 Unfallentwicklung zu Ostern und Pfingsten

Die durch RdErl. d. Innenministers v. 3. 9. 1979 (SMBL. NW. 299) angeordneten Meldungen täglicher Unfallzahlen ist für die Zeit

- vom 3. 4. 1980, 0.00 Uhr, bis zum 8. 4. 1980, 24.00 Uhr,
- und
- vom 25. 5. 1980, 0.00 Uhr, bis zum 27. 5. 1980, 24.00 Uhr,

unter Sonderauswertung, Feld 20, um die Gesamtzahl der Verkehrsunfälle (einschließlich Bagatellunfälle) zu ergänzen. Die in Feld 20 eingetragene Zahl ist in Feld 21 zu wiederholen.

5.8 Erfahrungsberichte

Die Regierungspräsidenten legen dem Innenminister bis zum 10. 9. 1980 (Termin bei den Regierungspräsidenten 5. 9. 1980) einen zusammenfassenden Erfahrungsbericht über den Verkehrsablauf während der Zeit vom 20. 6. bis 31. 8. 1980 vor. Dabei interessieren besonders folgende Fragen:

- 5.81 Allgemeine Entwicklung des Verkehrs im Vergleich zum Vorjahr (soweit möglich unter Auswertung der Zählergebnisse der automatischen Zählstellen),
- 5.82 wiederholt aufgetretene erhebliche Schwierigkeiten (großräumige Verkehrsstauungen mit Angaben der Streckenabschnitte und Ursachen),
- 5.83 Behinderungen auf Bedarfsumleitungen durch Baustellen,
- 5.84 Auswirkungen des verstärkten Lkw-Verkehrs auf das nicht gesperrte Straßennetz,
- 5.85 Verkehrsstörungen durch Fahrzeuge der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte.

5.86 Unfallentwicklung auf dem Autobahnnetz:

- a) Gesamtzahl der Unfälle (einschließlich Bagatellunfälle)
 - b) Unfälle mit Personenschaden
 - c) Unfälle mit schwerem Sachschaden (1000,- DM und mehr bei einem der Beteiligten)
 - d) Anzahl der Getöteten
 - e) Anzahl der Verletzten
- zusammengefaßt für die Zeit vom 21. 6. bis 31. 8. 1980, jeweils von Samstag, 0.00 Uhr, bis Sonntag, 24.00 Uhr, mit Vergleichszahlen des Vorjahres,
- 5.87 besonders häufige oder gravierende Verkehrsverstöße während des Reiseverkehrs,
 - 5.88 vorgeschlagene Maßnahmen für den Reiseverkehr 1981.

Ferienordnung 1980

S t a a t	R e i s e m o n a t			
	Juni	Juli	August	September
Belgien	28.			1.
Dänemark	21.		10.	
England		20.		M. Sept.
Frankreich	E. Juni			M. Sept.
Niederlande	28. +)		+	24.
Schweden	9.			24.
B u n d e s l a n d	← Hauptreisezeit: 18.6. bis 15.9. →			
Baden-Württemberg		24.		3.
Bayern		31.		15.
Berlin		17.		30.
Bremen		17.		30.
Hamburg		14.	23.	
Hessen		10.	20.	
Niedersachsen		17.		27.
Nordrhein-Westfalen	19.		2.	
Rheinland-Pfalz		3.	13.	
Saarland		3.	16.	
Schleswig-Holstein		10.	20.	

+) Aufteilung der Ferien in den Niederlanden:

Region A: 28.6. bis 10.8. und 17.8.

Region B: 5.7. und 13.7. bis 24.8.

Region C: 28.6. und 5.7. bis 17.8.

Baugewerbe: 12.7. bis 3.8.

Finanzminister**Monatsabschlüsse der Bundeskassen**

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 3. 1980 -
I D 3 - 0071 - 24.0

Der Bundesminister der Finanzen hat mitgeteilt, daß er als Termin für die Monatsabschlüsse der Bundeskassen vom 31. 3. 1980 an einheitlich den letzten Arbeitstag eines Monats festgesetzt habe. Ich weise die Dienststellen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften, die Bundesmittel bewirtschaften und den Bundeskassen Kassenanordnungen erteilen, auf diese Vorverlegung des Abschlußtermins hin. Gleichzeitig bitte ich, Kassenanordnungen, die noch im jeweils laufenden Monat ausgeführt werden sollen, den Bundeskassen so rechtzeitig zuzuleiten, daß sie die erforderlichen Buchungen spätestens am letzten Arbeitstag des Monats ausführen können.

- MBl. NW. 1980 S. 338.

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: 2. Tagung der 7. Landschaftsversammlung
Rheinland

Die 7. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer
2. Tagung auf

Donnerstag, den 20. März 1980, 10.00 Uhr,
nach

**Duisburg, Mercatorhalle, König-Heinrich-Platz,
Kleiner Saal,**
einberufen worden.

Tagesordnung

1. Fragen und Anfragen
2. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1980 mit
Haushaltsplan und Anlagen
- 2.1 Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan für
das Haushaltsjahr 1980
- 2.2 Investitionsprogramm für die Jahre 1979 bis 1983
- 2.3 Wirtschaftspläne zum Haushaltsplan 1980

**2.4 Sonderhaushaltsplan der Tierseuchenkasse für das
Haushaltsjahr 1980**

Köln, den 7. März 1980

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung
Dr. Fischbach

- MBl. NW. 1980 S. 338.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

Betrifft: 2. Tagung der 7. Landschaftsversammlung West-
falen-Lippe

Auf Grund des § 9 Abs. 2 der Landschaftsverbandsord-
nung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. gel-
tenden Fassung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht,
daß ich zur 2. Tagung der 7. Landschaftsversammlung des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zu

Mittwoch, den 19. März 1980, 10.00 Uhr,
nach Münster, Halle Münsterland, Kongreßsaal,
eingeladen habe.

Tagesordnung:

1. Neufassung der Geschäftsordnung für die Land-
schaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-
Lippe und ihrer Ausschüsse
2. Zehn Jahre Kommunalwirtschaft in Westfalen-Lippe
3. Jahresrechnung des Landschaftsverbandes Westfalen-
Lippe für das Haushaltsjahr 1978
4. a) Beratung des Haushaltsplanentwurfs für das Haus-
haltsjahr 1980, des Entwurfs des Investitionspro-
gramms für die Jahre 1979-1983 und des Finanz-
plans 1979-1983
b) Beratung der Entwürfe der Wirtschaftspläne 1980
und Vorlage der Finanzpläne 1979-1983 für die
Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfa-
len-Lippe
c) Beratung des Sonderhaushaltsplanentwurfs der
Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes West-
falen-Lippe für das Haushaltsjahr 1980
5. Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung
6. Verschiedenes

Münster, den 3. März 1980

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Der Vorsitzende
der 7. Landschaftsversammlung
Figgen

- MBl. NW. 1980 S. 338.

Einzelpreis dieser Nummer 1,00 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X